

Inhalt:

Nr.4/2020  
Dortmund,28.02.2020

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Weiterentwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke“ der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Februar 2020

Seite 1 - 2

Ordnung über die Einstellung des Masterstudiengangs Datenwissenschaft der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Februar 2020

Seite 3 - 4



**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für das weiterbildende Studium  
„Weiterentwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke“  
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 10. Februar 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4, § 62 Absatz 1 und Absatz 4 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung der Technischen Universität Dortmund für das weiterbildende Studium „Weiterentwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke“ vom 23. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 65. ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Zielgruppe sind staatliche und kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regionaler Bildungsbüros in Nordrhein-Westfalen bzw. aus Landesprogrammen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, die in die Regionalen Bildungsnetzwerke eingebettet sind. An die Servicestellen Regionaler Bildungsnetzwerke abgeordnete Lehrkräfte können ebenfalls an dem weiterbildenden Studium teilnehmen. Nachrangig richtet sich das weiterbildende Studium ebenfalls an staatliche und kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regionaler Bildungsbüros anderer Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Die Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei dem weiterbildenden Studium explizit berücksichtigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, die neuen Kenntnisse in ihren täglichen Arbeitsalltag mit einzubeziehen.

**§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu verfasst:**

- (3) Zum weiterbildenden Studium „Weiterentwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke“ werden pro Studienstart insgesamt 30 Bewerberinnen und Bewerber als Weiterbildungsstudierende zugelassen.

**In § 4 werden die Absätze 4 bis 7 neu eingefügt:**

- (4) Die Hälfte der verfügbaren Plätze bleibt den staatlichen Bewerberinnen und Bewerbern des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für das oben genannte weiterbildende Studium ausgewählt worden sind.
- (5) Die andere Hälfte der verfügbaren Plätze wird an die Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem Regionalen Bildungsbüro einer Kommune aus Nordrhein-Westfalen stammen, verteilt. Innerhalb dieser Bewerbergruppe werden jedoch die Personen bevorzugt behandelt, die mit einer/einem vom Ministerium ausgewählten Bewerberin/Bewerber in einem Regionalen Bildungsbüro zusammenarbeiten.
- (6) Sind nach dem Auswahlverfahren nach den Absätzen 4 und 5 noch Plätze verfügbar, können diese an die Bewerberinnen und Bewerber aus einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland als Nordrhein-Westfalen vergeben werden.
- (7) Im Übrigen entscheidet das Los, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllen, die Anzahl der maximal angebotenen Plätze übersteigt.

**§ 4 Absatz 3 wird zu Absatz 8 und lautet wie folgt:**

- (8) In besonderen Fällen entscheidet über die Zulassung und über Prüfungsangelegenheiten der Prüfungsausschuss.

**Artikel II**

Die erste Änderungsordnung für das weiterbildende Studium „Weiterentwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke“ wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 29. Januar 2020 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2020.

Dortmund, den 10. Februar 2020

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Ordnung**  
**über die Einstellung des**  
**Masterstudiengangs Datenwissenschaft**  
**der Fakultät Statistik**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 10. Februar 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zu Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Masterstudiengangs Datenwissenschaft der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund nach der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014 (AM Nr. 5/2014, S. 47 ff.) sowie nach der Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2016 (AM Nr. 25/2016, S. 25 ff.).

**§ 2**  
**Einstellung des Masterstudiengangs**

Der Masterstudiengang Datenwissenschaft wird zum Ende des Sommersemesters 2024 (30. September 2024) eingestellt.

**§ 3**  
**Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Datenwissenschaft sind ab dem Wintersemester 2019 / 2020 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2024 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Masterstudiengangs Datenwissenschaft werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt zum letzten Tag des Semesters.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen**

- (1) In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Datenwissenschaft vorgesehene Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für den Masterstudiengang Datenwissenschaft letztmalig im Sommersemester 2024 angeboten.
- (2) Prüfungen des Masterstudiengangs Datenwissenschaft können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Anfertigung der Masterarbeit können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2024 vorgenommen werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 29. Januar 2020 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. April 2019.

Dortmund, den 10. Februar 2020

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather